



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Amtliche Urkunden zur Vorgeschichte des Waffenstillstandes 1918

Deutsches Reich / Auswärtiges Amt

Berlin, 1924

Beilage. Das Verhältnis der Reichsregierung und der Obersten
Heeresleitung bei Friedensverhandlungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76957)

Beilage

Das Verhältnis der Reichsregierung
und der Obersten Heeresleitung bei
Friedensverhandlungen

Nr. 110a^{*)}.

**Der Reichskanzler Graf von Hertling an den Chef des
Generalstabes des Feldheeres Generalfeldmarschall
von Hindenburg**

Schreiben mit Anlage

Berlin, den 12. Januar 1918

Euer Exzellenz beehre ich mich in der Anlage Abschrift der in der heutigen Unterredung formulierten und von Euer Exzellenz und dem Herrn Ersten Generalquartiermeister gebilligten Erklärung über das Wesen der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit zu übersenden.

gez. Hertling

Anlage

An Generalfeldmarschall von Hindenburg

1. Die Verantwortung für die Friedensverhandlungen trägt nach der Reichsverfassung allein der Reichskanzler. Eine geteilte Verantwortung ist unmöglich. — Die Verantwortung des Reichskanzlers für die Friedensverhandlungen bezieht sich auf die zu erstrebenden Ziele, die in Anwendung gebrachte Taktik und die Ergebnisse.

2. Die obersten militärischen Stellen haben das Recht und die Pflicht, an den Verhandlungen in beratender **) Weise mitzuwirken, soweit dieselben die militärischen Interessen berühren. Der Umkreis dieser Interessen ist während des Krieges nicht auf die militärischen Angelegenheiten im engeren Sinne beschränkt, sondern umfaßt auch Fragen der Industrie, des Verkehrswesens, der Arbeiterinteressen, soweit diese mit der Kriegführung im Zusammenhange stehen, und die moralische Wirkung der getroffenen Maßnahmen auf das Heer. Die militärischen Stellen können ihre Forderungen nach dieser Richtung jederzeit aus eigener Initiative vorbringen, jedoch immer nur im Sinne von Anregungen und Ratschlägen oder von Bedenken, nicht in der Form von Anweisungen, denen der Reichskanzler nachzukommen hätte.

3. Meinungsverschiedenheiten zwischen den militärischen Stellen und dem Reichskanzler sind auf dem Wege gegenseitiger Aussprache zu beseitigen. Gelingt dies nicht, so ist die Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers einzuholen. Die erfolgte Entscheidung überhebt die militärischen Stellen in allen Fällen jeder eigenen Verantwortung. Der Reichskanzler hat in dem Falle, daß die Kaiserliche Entscheidung gegen ihn ausfällt, die ihm staatsrechtlich obliegende Konsequenz zu ziehen, indem er seine Entlassung nimmt.

*) Neu aufgenommen.

**) Im Original gesperrt.

